

Kopie

Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten



Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten
Postfach 22 00 12 80535 München

Per E-Mail

Ämter für Landwirtschaft und Forsten
Fürth, Bamberg, Ansbach, Weißenburg, Kitzingen,
Würzburg, Schweinfurth, Uffenheim, Roth, Krumbach,
Karlstadt, Bad Kissingen,
Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft
Freising

Name
Herr Ossig

Telefon
089 2182-2526

Telefax
089 2182-2351

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen
F 3-W 613-87

München
17.03.2008

Bekämpfungsmaßnahmen gegen den Eichenprozessionsspinner im Wald

Anlagen

- Anlage 1 „Hilfestellung zur Einschätzung der Gefährdung“
- Anlage 2 „Checkliste Waldschutz“
- Anlage 3 „Fraßkartierung 2007“

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Eichenprozessionsspinner hat sich in den letzten Jahren in Franken stark ausgebreitet und stellt zunehmend ein Gesundheitsproblem und damit auch ein Problem für die sachgemäße Bewirtschaftung des Waldes und für die Erhaltung der Waldfunktionen dar. Zur Abwehr von Gesundheitsgefahren wurden im vergangenen Jahr vor allem im Offenland und öffentlichen Grün zahlreiche zumeist mechanische Bekämpfungsaktionen durchgeführt. Darüber hinaus wurde auf ca. 20 Hektar die Bekämpfung aus der Luft aus Waldschutzgründen notwendig. Auch in diesem Jahr ist damit zu rechnen, dass es zu gesundheitlichen Problemen im Zusammenhang mit dem Eichenprozessionsspinner kommen wird.

Von den Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz sowie für Landwirtschaft und Forsten ergehen demnächst Hinweise und Regelungen zum Umgang mit dem Eichenprozessionsspinner. In Abstimmung mit den betroffenen Ressorts wird wegen der Eilbedürftigkeit vorab Folgendes mitgeteilt:

1. Bekämpfung im Wald aus Gründen des Gesundheitsschutzes und zur Sicherung der Waldfunktionen:

1.1 Grundsätze

Soweit im Wald zum Schutz vor Gesundheitsgefahren Bekämpfungsmaßnahmen aus der Luft erforderlich sind, wurde entschieden, dass die Bayerische Forstverwaltung auf Wunsch und auf Anforderung von Gemeinden bzw. Waldbesitzern oder deren Selbsthilfeeinrichtungen hierfür die organisatorisch/technische Leitung übernimmt, soweit dies im Rahmen der vorhandenen Personalkapazitäten möglich ist. Ein wesentliches Ziel dabei ist auch die Aufrechterhaltung der Waldfunktionen und die Sicherstellung der sachgemäßen Waldbewirtschaftung. Die grundsätzlichen Zuständigkeiten des StMUGV für den Gesundheitsschutz sowie des StMI und der Gemeinden für das allgemeine Sicherheitsrecht bleiben hiervon unberührt.

Es ist festzustellen, dass die Finanzierung entsprechender Maßnahmen zunächst dem Flächeneigentümer bzw. ersatzweise der Gemeinde obliegt. Es werden derzeit Vorbereitungen mit dem Ziel getroffen, dass für die notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen aus der Luft auf entsprechenden Antrag im Rahmen der WALDFÖPR 2007 finanzielle Zuwendungen geleistet werden können. Die ÄLF werden umgehend informiert, sobald diese Frage endgültig geklärt ist.

Grundsätzlich liegt die Verantwortung für die Vermeidung von Gesundheitsgefahren beim betroffenen Grundstücksbesitzer. Um ein zielgerichtetes Vorgehen sicher zu stellen, wird es regelmäßig notwendig sein, dass die Kommunen die Maßnahmen in ihrem Bereich koordinieren. Dies umfasst die Entscheidung über die erforderlichen

Maßnahmen bei Gefahren für die Gesundheit einschließlich der notwendigen Risikoanalyse, Risikobeurteilung und Interessensabwägung unter Einbeziehung der betroffenen Fachbehörden. Hierzu wird in Kürze ein gemeinsames Schreiben des Staatsministeriums des Innern, des Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz sowie des Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten an die Regierungen ergehen.

Die Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners aus der Luft im Wald muss auf Ausnahmesituationen beschränkt bleiben. Sie setzt daher drohende größere Gefahren für die Gesundheit voraus. Bei der Planung und Durchführung der Bekämpfung ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Aufwand und Nutzen, erwünschte Wirkungen und unerwünschte Nebenwirkungen müssen mit konkretem Bezug auf die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten gegeneinander abgewogen werden. Dies erfordert ein differenziertes Vorgehen.

Das Zeitfenster für eine zweckoptimierte Bekämpfung aus der Luft ist kurz. Eine Bekämpfung kann nur bis einschließlich des 2. Larvenstadiums, d. h. vor Ausbildung der gesundheitsschädlichen Brennhaare erfolgen (je nach Laubaustrieb der Eiche von Ende April/Anfang Mai bis ca. Mitte Mai 2008).

1.2 Ablauf

Bekämpfungsmaßnahmen werden nur auf der Basis einer begründeten schriftlichen Anforderung einer Kommune mit nachstehenden Angaben übernommen:

- Feststellung der Kommune, dass die Bekämpfung aus Gründen des Gesundheitsschutzes zwingend veranlasst ist (Anlage 1),
- konkrete Festlegung der Bekämpfungsflächen (Karten im Maßstab 1:50.000 und 1:10.000) und einer genauen Flächenangabe,
- Einverständniserklärung der betroffenen Waldbesitzer.

Weiterhin wird personelle Unterstützung durch die Kommunen bei der praktischen Durchführung (z. B. für Absperrungen) vorausgesetzt.

Die Ämter für Landwirtschaft und Forsten werden aufgrund der Eilbedürftigkeit (kurze Vorbereitungszeit) gebeten, auf die betroffenen Kommunen zuzugehen und diese aufzufordern, den ÄLF bis zum **2. April 2008** auf Grundlage der diesem Schreiben beiliegenden Tabellen zu den Vorkommen des Eichenprozessionsspinners im Sommer 2007 (Fraßkartierung der ÄLF) die aus ihrer Sicht notwendigen Bekämpfungsflächen zu melden. Die Behandlung von Kleinstflächen unter 0,5 ha ist bis auf unabdingbar notwendige Ausnahmefälle aus zeitlich-organisatorischen Gründen auszuschließen. Nach dem 2. April 2008 gemeldete Flächen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Festlegung der zu bekämpfenden Flächen erfolgt einvernehmlich zwischen anfordernder Kommune und zuständigem ALF unter Einbeziehung der LWF. Danach stellen die ÄLF die Bekämpfungsflächen zusammen und übermitteln alle Unterlagen einschließlich der Karten unverzüglich mit Expresspost (keine Mail, kein Fax) an die LWF. Die LWF erarbeitet die notwendigen Bekämpfungskarten, organisiert die Bekämpfungsfirmen, spricht mit den ÄLF die technischen Details ab (regionale Bekämpfungsblöcke, Landeplätze, Wasserbereitstellung, Priorisierungen, Reihenfolge usw.) und führt je nach Witterung die Untersuchungen zum Raupenstadium, Austriebszustand, den Witterungsverhältnissen usw. zur Festlegung des optimalen Behandlungszeitpunktes durch.

Wenn eine Bekämpfung durchgeführt werden kann, leiten die Kommunen unverzüglich folgende weitere Schritte ein:

- die verwaltungsmäßige Abstimmung und Einholung erforderlicher Genehmigungen (auch die Zustimmung der Grundeigentümer),
- die Einbeziehung der betroffenen Verbände,
- die Aufklärung der Bevölkerung über den Einsatz.

Anliegende Checkliste für Bekämpfungsmaßnahmen aus Waldschutzgründen kann dabei als Anhalt dienen.

2. Bekämpfung aus Waldschutzgründen:

Mit der gemeinsamen Bekanntmachung der Regierungen von Unter-, Mittel- und Oberfranken sowie der Regierung von Schwaben (StAnz. Nr. 9/2008) wurden die erforderlichen Regelungen für eine Bekämpfung getroffen. Die betroffenen Ämter für Landwirtschaft und Forsten wurden mit Schreiben der LWF vom 12.03.2008 Nr. W610-2008-10965-lob gebeten, zur Organisation der Bekämpfung aus der Luft bis zum 19.03.2008 die Bekämpfungsgebiete der LWF mitzuteilen. Diese koordiniert das weitere Vorgehen wie bisher bei Bekämpfungsmaßnahmen gegen laubfressende Insekten.

3. Maßnahmen außerhalb des Waldes:

Auch hier liegt die Zuständigkeit bei den betroffenen Grundstücksbesitzern bzw. den Kommunen. Eine technisch/organisatorische Unterstützung bei Bekämpfungsmaßnahmen aus der Luft durch die Forstverwaltung ist nicht möglich. Auf Wunsch von Gemeinden stehen die Ämter für Landwirtschaft und Forsten für eine fachliche Unterstützung zum Aufbau von Beratungs- bzw. Koordinierungsstellen in den Kommunen, Landkreisen bzw. Regierungen zur Verfügung. Auf das in Kürze ergehende gemeinsame Schreiben der Staatsministerien des Innern, für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und für Landwirtschaft und Forsten an die Regierungen wird verwiesen.

Die Regierungen erhalten Kopie dieses Schreibens mit der Bitte, ebenfalls die betroffenen Landratsämter und Gemeinden zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Franz Brosinger
Ministerialrat

Kopie

(per E-Mail, mit Anlage 1 und 2)

- a) Regierungen von Unter-, Mittel- und Oberfranken, Schwaben
mit der Bitte um Kenntnisnahme und Information der betroffenen Landratsämter und Kommunen.
- b) Gemeinde- und Städtetag
- c) Zentrale BaySF
mit der Bitte um Kenntnisnahme. Falls Bekämpfungsmaßnahmen aus Sicht der Betriebe notwendig werden, wird gebeten, sich auch über die Kommunen an die ÄLF zu wenden.
- d) Staatsministerium des Innern,
Staatsministerium für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz